

Schulgeldordnung

für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Heilbronn

vom 6. November 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1986¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 6. November 1986 für den Besuch der öffentlichen Fachschulen folgende Schulgeldordnung beschlossen:

1. Schulgeldpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt gemäß § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg für den Besuch der öffentlichen Fachschulen Schulgelder nach dieser Schulgeldordnung.

2. Schulgeld

Das Schulgeld beträgt

- 2.1 bei Fachschulen mit Vollzeitunterricht
(z.Zt. Meisterschulen für das Kfz-Handwerk, für Maler und Lackierer, Gipser und Stukkateure sowie für Tischler;
Technikerschulen für Elektrotechnik und Maschinenbau sowie Fachschule für Lebensmitteltechnik; Akademie für Kfz-Technik)
pro Schulhalbjahr
(Semester)

350,00 Euro

1) Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
21.12.89 (Amtsbl.Nr. 4 v. 25.01.90), in Kraft ab 01.08.90
05.11.92 (Amtsbl.Nr.49 v. 03.12.92), in Kraft ab 01.08.93
23.10.01, in Kraft seit 01.01.02
22.05.03 (Stadtztg. Nr. 18 v. 04.09.03), in Kraft ab 01.01.2004

- 2.2 bei Fachschulen mit Teilzeitunterricht
(z.Zt. Meisterschule für das Kfz-Handwerk - Teilzeitform -)
pro Schuljahr
(2 Semester) 350,00 Euro

Werden mit Zustimmung der Schule ausnahmsweise nur bestimmte Unterrichtsteile besucht, kann das Schulgeld entsprechend der lehrplanmäßigen Stundentafel anteilig reduziert werden.

3. Schuldner

Schuldner des Schulgeldes ist der jeweilige Fachschüler. Wird der Aufnahmeantrag zum Besuch der Fachschule von einem Dritten gestellt, haftet dieser neben dem Schüler als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit

Das Schulgeld wird 1 Monat nach Beginn des Semesters bzw. Schuljahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

5. Rücktritt, vorzeitiger Austritt, verspäteter Eintritt

Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahmemitteilung durch die Schule - längstens jedoch bis zum Beginn des Unterrichts - steht dem Fachschüler ein Rücktrittsrecht zu.

Nach Unterrichtsbeginn kann der Teilnehmer mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Semesters ohne Angabe von Gründen kündigen. Tritt der Schüler während des Semesters aus der Fachschule aus, kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung) das Schulgeld auf Antrag anteilmäßig nach Unterrichtswochen erstattet werden. Dabei zählen angefangene Unterrichtswochen als volle Wochen.

Bei verspätetem Eintritt kann das Schulgeld auf Antrag anteilig nach Unterrichtswochen ermäßigt werden.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

7. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. August 1987 (Beginn des Schuljahres 1987/88) in Kraft.